

**Zeitschrift:** Zeitschrift über das gesamte Bauwesen  
**Band:** 2 (1837)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Einige Worte über die Baukunst, in ihrem jetzigen Verhältniss zum Staate betrachtet  
**Autor:** Menzel, C.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-4607>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wenn vorstehende Preise zu hoch oder zu niedrig angesehen worden sind, so können dieselben je nach der Lokalität ermäßigt oder erhöht werden. Verfasser beabsichtigt eigentlich nur, ein allgemeines Schema, nach welchem die Schornsteinfeuer zu bezahlen sind, aufzustellen, und willkürlicher Forderung vorzubeugen, da ihm zur Zeit noch gar keine Taxe, wenigstens für den Kanton Zürich, bekannt ist. Schließlich spricht Verfasser noch den Wunsch aus, daß unsere Feuerpolizei-Behörden auf diese oder ähnliche Verordnungen Rücksicht nehmen möchten, um einem längst gefühlten Bedürfnisse entgegen zu kommen.

v. Ehrenberg.

## Einige Worte über die Baukunst, in ihrem jetzigen Verhältniß zum Staate betrachtet.

(Vom Königl. Preuß. Bau-Inspector Herrn C. A. Menzel in Greifswald.)

Dem Staate kommt die Verpflichtung zu, für die Wohlfahrt seiner Mitglieder zu sorgen, sowohl für die geistige als körperliche, welche auch eine ohne die andere nur immer höchst unvollständig bestehen werden. Es ist geschichtlich und durch tägliche Erfahrung erwiesen, daß diejenigen Völker, bei denen die Baukunst unausgebildet war und ist, wenigstens in geistiger Hinsicht, nie zu dem Grade der Vollkommenheit gelangt sind, den sie im entgegengesetzten Falle erreicht haben würden.

Die Baukunst im Allgemeinen greift in das innerste Leben des Staates ein; es kann hier nicht allein von Wohngebäuden die Rede seyn, denn seien wir öffentliche Bauten, wie Kunstsäulen, Kanäle, überhaupt die Mittel des schnelleren äußeren und inneren Verkehrs, als nicht vorhanden, so wird schon aus diesem Grunde, wo sonst Wohlstand und geistiger Austausch die Wohlfahrt beförderte, nichts als Stumpfheit und Anhängen an lächerliche Vorurtheile an dessen Stelle treten. Wie soll ferner die medizinische Polizei nützen und die Verhütung von Feuer, Wasser und andern Schäden wirklich und kräftig eintreten können, wenn dem Staate kein Recht zugestanden würde, allgemeine Maßregeln zur Abwendung solcher Uebel zu treffen? Bei allen diesen Forderungen tritt die Baukunst jedoch mehr als technische Fertigkeit auf, denn als Kunst selbst. Die Aufgaben, welche sie in den erwähnten Fällen zu lösen hat, stellen sich alle ohne Ausnahme so, daß widrig gegen den jedesmaligen Zweck einwirkende Naturkräfte zu überwinden sind. Es kommt hierbei niemals darauf an, irgend ein Ideal zu verkörpern; sondern immer nur darauf: die kürzesten und wohlfeilsten Mittel zum Zwecke zu wählen, womit die jetzigen Ansprüche im Allgemeinen auch stets zufrieden gestellt sind.

Der Einzelne folgt bei Errichtung seiner Gebäude lediglich der eignen Ansicht, unbekümmert ob es dem Nachbar Nutzen oder Schaden bringe, selbst in den meisten Fällen nur seinem Eigensinn und seiner falschen Beurtheilung zu folgen, so daß, wie leider vielfältige Erfahrungen beweisen, der Bau fast immer zum Nachtheil ausfällt. Infofern aber der Schaden den Besitzer allein.

betrifft, und weder ein Nachbar noch öffentliche Rücksichten darunter leiden, schreitet die Staatsbehörde nie ein, obgleich, namentlich rücksichtlich der Gesundheit der Bewohner, auch hierbei strengere Bestimmungen zu geben wären. Denn je mehr der Staat ungesunde Mitglieder zählt, um so mehr fallen ihm diese mittelbar oder unmittelbar, als Wittwen und Waisen, als Krüppel und Bettler, früher oder später zur Last. Diese Rücksicht würde sich namentlich auf die Wohngebäude in Städten und Dörfern ausdehnen lassen. Es ist gesetzlich, daß die Wohngebäude vor ihrer Errichtung hinsichtlich ihrer Feuersicherheit und Standfähigkeit geprüft werden. Andere Fehler aber, welche sich auf die Gesundheit beziehen, werden, den zu hellen äußern Anstrich derselben etwa ausgenommen, welcher den Augen nachtheilig ist, nicht gerügt, nicht verhindert. Hierher gehören ganz insbesondere folgende:

1) Die Anlage von Kellerwohnungen, in welche sogar, wie z. B. in Berlin, das Grundwasser eindringt, und zuweilen Tage, ja Wochen lang, in denselben stehen bleibt, so daß die beklagenswerthen Bewohner ihre Betten und Mobiliar auf Brettergerüste setzen müssen. Die Luft, welche sich besonders zur Nachtzeit in solchen Räumen entwickelt, wo überdem die Gesamthöhe etwa 7 Fuß beträgt, muß, wenn auch nicht augenblicklich tödtend, doch so für Kinder und Erwachsene nachtheilig wirken, daß sie in späterem Alter nothwendig gichtbrüchige Krüppel werden. Es wäre demnach darauf zu sehen, daß solche Anlagen unter allen Bedingungen verboten, oder höchstens dann gestattet würden, wenn das Kellergeschoß auf hohem, trockenem, wasserfreiem Terrain läge.

2) Alle und jede Anordnung, welche einen lästigen, der Gesundheit höchst nachtheiligen, Zug verursacht, den man nicht zugleich im Stande ist jeden Augenblick wenn man will zu hemmen. Hierher gehören namentlich solche Hausflure, welche in gerader Linie durch das Haus gehen und keine Trennungswand zwischen der vordern und hintern Haustür haben. Desgleichen die mit einem solchen Hausflur in Verbindung stehenden Treppenhäuser, um so mehr, wenn sie nicht für sich gegen die Zugluft gesperrt werden können, und vielleicht noch obendrein auch gegen den Dach- und Kellerraum des Hauses offen sind. Hierher gehört die ganz gewöhnliche Einrichtung, daß mehrere Thüren der Wohnungen in den oberen Stockwerken unmittelbar nach dem zugigen Treppenhause führen, und nicht, wie es seyn müßte, ein besonderer geschlossener Vorraum diese Thüren und die dahinter liegenden Zimmer gegen das Eindringen der Zugluft schütze. Alle übrigen Vortheile nicht einmal gerechnet, welche für die leichtere Heizung, durch Befolgung einer solchen verbesserten Anlage, hervorgingen. Ferner die namentlich auf dem Lande durch den Eigensinn der Besitzer nicht auszurottende Gewohnheit, daß die Küchenthür nicht, wie es jetzt meistens geschieht, unmittelbar in den Hof führt; sondern daß man, wie es seyn müßte, einen kleinen Flur anlegte, in welchen die Küchenthür aufschlüsse. Der unerträglichste Zug von der Küchenthür nach dem Schornstein ist die unmittelbare Folge einer solchen Anlage. Die am Heerde Stehenden leiden darunter fortwährend an ihrer Gesundheit, und nichts desto weniger will man es immer wieder so eingerichtet haben, auch wenn der Baumeister wiederholt und dringend auf den Schaden aufmerksam macht, der in unserm schlechten veränderlichen Klima hieraus für die Bewohner entstehen muß. Dasselbe, was hier von den Küchen gesagt wurde, gilt ebenfalls von den Waschküchen und Waschhäusern um so mehr, da hier zur Zugluft noch immerwährende Nässe und lästige Dämpfe hinzukommen.

Kein Mensch aber denkt nur daran, die Zugluft darin zu vermindern, die Nässe abzuleiten

und die Wasser dampfe während der Arbeit zu verjagen, obgleich alle Personen, welche sich mit Wäsche ausschließlich beschäftigen, im Alter, der Gicht wegen, meistens frühzeitig betteln müssen, oder in den Hospitälern liegen, nur darum, weil die Einrichtung der Lokale, worin sie arbeiteten, so höchst mangelhaft sind.

3) Die Ungesundheit feuchter Wohnungen zu ebener Erde, besonders in tiefliegendem Terrain, wäre ebenso der Berücksichtigung des Staates werth, denn von ihm allein ist hierin Abhülfe zu hoffen. Erhöhung der Sockel, folglich hinlängliche Entfernung der inneren Fußböden gegen das äußere Terrain, und Trockenlegung der Wohnungen durch vielfache bekannte Mittel, können allein gegen ein Heer von Krankheiten sichern, welche die Bewohner solcher Räume befallen müssen. Die Besitzer selbst aber sind aus freiem Antriebe nicht dahin zu bringen, weil — es Geld kostet. Sie bedenken nicht, daß es gar nicht nothwendig ist krank zu seyn; sie betrachten eben die Krankheit etwa wie ein nothwendiges Uebel, und glauben am wenigsten daran, daß sie gesund seyn und bleiben würden, wenn sie von Jugend auf in gesunden Wohnungen gelebt hätten.

4) Die sogenannten Dachstuben und Wohnungen vernichten nach und nach auch die stärkste Gesundheit, weil der darin Wohnende im Sommer vor Hitze und im Winter vor Kälte umkommen möchte. Liegen die Zimmer so, daß sie die Giebelwände des Hauses zur Fensterwand haben, so sind sie weniger schädlich, weil über ihnen das Dach über dem Kehlgiebel, und zu beiden Seiten das Dach neben den Stubenwänden, Lufträume bildet, die für das davon eingeschlossene Zimmer eine größere Gleichförmigkeit und Milderung der Temperatur bewirken. Alle Wohnungen aber unmittelbar unter der geneigten Dachfläche, und folglich alle Mansardestuben müßten schlechterdings verboten werden, weil hierbei ganz dieselben Unannehmlichkeiten für die Bewohner eintreten, wie etwa die unter den Bleidächern des Dogenpalastes zu Venedig. Wer als Eigentümer dergleichen Anlagen zu eignem Gebrauch macht, wird wohl bald von ihrer Vortrefflichkeit zurückkommen und sich andere Räume zum Aufenthalt aussuchen; aber auch für Miether und Bedienung dürften sie nicht verwendet werden, weil diese nicht immer willkürlich wechseln können. Am besten ist es demnach, sie ganz abzuschaffen, und ihre Anlage als Wohnung zu verbieten.

5) Auch die Anlage zu dünner Umfassungs-Wände hat ähnliche Nachtheile als die Dachstuben, sowohl in Wohnungen als Ställen. Dieser Vorwurf trifft ganz insbesondere die so viel beliebten und an und für sich so sehr schlechten Fachwerksgebäude; abgesehen davon, daß die damit verbundene Holzverschwendung dem Staate anderweitig immer fühlbarer wird. So lange demnach diese Construction überhaupt Statt finden darf, müßten wenigstens die Umfangs-Wände des Gebäudes, wo sie die äußeren Frontwände der Zimmer bilden, mit Lehmsteinen inwendig verblendet angelegt werden.\*)

So lange eine gänzlich missverstandene Sparsamkeit die Eigentümer und Bauherren nur das für wohlfeil halten läßt, was das wenigste Geld kostet, so lange ist keine Abhülfe aller erwähnten dringenden Mängel zu hoffen, wenn nicht der Staat, so wie er es bei Feuersicherheit,

\*) Im neuen Gassengesetz von Zürich ist, zum Verger aller geizigen unverständigen Bauherren, die Errichtung von Riegelwänden an Straßen gänzlich untersagt.

Standfähigkeit,<sup>\*)</sup> und in den Städten zum Theil auch wegen schicklichem Neufärbern der Häuser und ihres Anstriches mit Farbe übernommen hat, auch hierin ernstlich einschreitet. Die Gesundheit geht über alle irdischen Güter, ihr Verlust macht bei dem größten Reichthum unglücklich, und wer dies nicht einsehen kann oder will, muß ohne Weiteres dazu gezwungen werden, sein Haus um seinetwillen und der Gesellschaft wegen so zu bauen, daß Niemand, der Construction des Gebäudes wegen, darin frank werden kann.

Aber wenn auch in einzelnen Fällen der Hauswirth an seine und der Seinigen Gesundheit denkt, so läßt es doch höchst selten sein Geiz zu, auch für die Miether ähnliche oder gar gleiche Sorge zu tragen. Daß aber bei immer größerer Zunahme der Bevölkerung in ganz Europa es nicht immer in des Miethers Macht steht, eine Wohnung bloß deshalb nicht zu beziehen, weil sie augenscheinlich ungesund ist, weiß wohl jeder, der die Verhältnisse der Gesellschaft kennt. Der Miether aber sind bekanntlich ungleich mehr, als der Hauseigentümer. Bleibt es nun letzteren demnach ungeahndet überlassen, die Miethswohnungen so ungesund und geldersparend einzurichten als sie wollen, so müssen bloß deshalb alljährlich Krankheiten und Seuchen sich erneuern, die Gesundheit der Bevölkerung untergraben und so dem Staate eine Unsumme körperlicher und geistiger Krüppel überliefern, welche, wenn der Staat sie auch nicht geradezu verpflegt, ihm, als Kranke wenigstens gerechnet, doch auch nichts nützen, und ihm am Ende doch, wie oben erwähnt, mittelbar oder unmittelbar zur Last fallen. Ganz ähnlichen Einfluß auf schlechte und ungesunde Wohnungen wie die Miethsverhältnisse, haben die Pachtverhältnisse. Selten sorgt wohl die Grundherrschaft für gesunde Wohnungen, und der Pächter hat gar keine Ursache viel für die Verbesserung zu thun, da es nicht sein Eigenthum ist und auch zuweilen die Kürze der Pachtzeit entschuldigt, wenn er sein Geld nicht für andere Leute verbraucht, denen es augenscheinlich gleichgültig ist wie er sich behilft, ob er gesund bleibt oder nicht.

Die Schwierigkeit der Verhältnisbestimmung, wie weit diese Einmischung von Seiten des Staats in die Privatbauten gehen kann und darf, leuchtet dem Verfasser dieses sehr wohl ein; jedoch ist nicht zu übersehen, wie hierin überhaupt Abhülfe Statt finden kann, so lange die Besitzer selbst keine Vernunft annehmen und, am Herkömmlichen klebend, selbst den wohlgemeinten Rath des weiter sehenden Baumeisters verachten, welcher übrigens, beiläufig gesagt, höchst selten befragt wird, und höchstens in solchen Fällen sein Urtheil bei Privatbauten abzugeben hat, wo zwischen dem Bauherrn und den Gewerksmeistern Rechtsstreitigkeiten vorfallen; aber selten oder nie, um eine gesunde und zweckmäßige Anlage des Gebäudes von vorn herein zu erzielen. Hat der Bauherr im Verein mit den Werkmeistern oder auch allein das Gebäude so weit gebracht, daß er dessen Mängel, welche leicht vorauszusehen waren, selbst bemerkt, so wird reparirt und abermals reparirt, und eine Menge Geld verschwendet, welches man eben hat sparen wollen. Zuweilen wird zum Schluß, aber selten früher, ein Baumeister herbeigerufen, welcher nun auf einmal allen Mängeln abhelfen soll, welche Eigensinn und Unverständ verschuldet. Ist er das, wie natürlich in den meisten Fällen, entweder gar nicht oder nur mit großen Kosten im Stande, so beklagt man sich wohl obenein höchst ungerechter Weise darüber, daß er auch nicht, oder nur durch große neue Ausgaben helfen kann. Und alle diese Uebelstände kommen nur aus zwei

---

\*) Ersteres bei uns leider mangelhaft, letzteres aber gar nicht vorhanden.

Hauptursachen: 1) Daz fast niemals von vorn herein so viel Geld gegeben wird, um zweckmäßig zu bauen; 2) daß jeder Eigentümer, so lange bis er sich vom Gegenteil überzeugt hat, (immer zu seinem Schaden) denkt: er verstehe vom Bauen eben so viel, oder mehr, als der Baumeister. Deshalb kommen wir immer wieder darauf zurück, daß es ungleich besser wäre, wenn den Baubehörden dieser Theil der Sorge für das öffentliche Wohl mehr zugewendet werden könnte, als es bisher der Fall gewesen ist.

Die öffentlichen Bauten haben sich, als ausschließlich dem Staate angehörig, auch stets dessen Aufsicht zu erfreuen gehabt, und wenn derselbe nur das richtige Ziel vor Augen behält, daß er solche Bauten, welche für die Dauer bestehen sollen, auch diesem Zweck gemäß, ohne Scheu vor der ersten deshalb höheren Ausgabe, ausführen läßt, damit nicht durch immerwährende kostspielige Reparaturen die Bausumme alljährlich vermehrt werde; so wird auch nie die unangenehme Erfahrung eintreten, daß das zuerst angewandte Geld so gut wie weggeworfen ist, welches aber alle Mal der Fall seyn wird, wenn man nun, wie man es nennt, zu sparen (aber gänzlich am unrechten Ort) die Construction verschlechtert. Kann man für eine bestimmte Summe einen bestimmten Zweck nicht erreichen, so ist es immer erschöpflicher es ganz zu unterlassen, als durch Verschlechterung der Construction eine vorläufige Minderausgabe zu erzielen, und dadurch für die Zukunft Ausgaben vorzubereiten, welche die ursprünglichen Baukosten, wenn man gleich gut und dauerhaft gebaut hätte, bei weitem übersteigen.

Dies wären die Hauptpunkte des Verhältnisses der Baukunst zum Staate in technischer Hinsicht.

(Schluß folgt.)

## M i s c e l l e n.

Zürich. Der Regierungsrath hat nach Prüfung der neuesten Berichte und Untersuchungen der Experten, welche die Spitalbau-Commission eingeholt hat, beschlossen, den Bau des Spitals, der Anatomie und des Absonderungshauses nun ohne weitere Zögernung ausführen zu lassen. Auch die neue Untersuchung hat gezeigt, daß die durch die Herren Architekten Zeugheer und Wegmann hier selbst entworfenen Pläne sehr sorgfältig und gründlich ausgearbeitet waren, und daher im Wesentlichen bestätigt werden mußten. Einige Reductionen in den Verbindungsgängen und einige andere verbesserte Einrichtungen sind indessen dem erneuerten Rathschlage zu verdanken.

— An der neuen Limmatbrücke sind nun sämmtliche Pfeiler über dem Wasser, nicht ohne Anwendung von Senkkästen. Die Gewölbe werden nun angefangen, und die Communication beider Ufer soll noch dieses Jahr hergestellt werden. Überhaupt herrscht bei allen Neubauten hier selbst mit dem eintretenden Frühling die größte Thätigkeit, und wohl nirgends wird im Verhältniß so viel gebaut als hier, sowohl öffentliche als Privatgebäude. Theilweise fängt man an, auch auf äußere Schönheit zu halten, und wohl das schönste Privatgebäude Zürich's sehen wir der neuen Post gegenüber entstehen. Es ist ein Gasthof von bedeutender Größe in elegantem, modernem Geschmacke, vom Baumeister Herrn Pfister entworfen und geleitet. Die Speculation